

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.1969

Geschäftszahl

1749/68

Rechtssatz

Scheidet der gewerberechtliche Stellvertreter für eine GmbH aus den Diensten der Gesellschaft, so ist dieser, sofern er nicht Gesellschafter und mit ihm auch nicht ein Bevollmächtigungsvertrag gem § 1002 ABGB mit dem Inhalt der Geschäftsbesorgung abgeschlossen worden ist, nicht mehr Stellvertreter iSd § 3 Abs 1 GewO (Hinweis E 25.10.1956, 1023/54, VwSlg 4179 A/1956).